

Forum Alter und Jugend e.V.

Präambel

Im Juni 1998 wurde das Forum Alter und Jugend von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gießener Senioren-Journals: Dr. Brunhilde Arnold, Dieter Kimpel, Ingrid Rauscher, Ute Riehm, Rudolf Rößler, Annemarie Schmidt und Inge Toepfer gegründet.

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Forum Alter und Jugend e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen unter der Nummer 2348 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Die Konzipierung und Durchführung von Projekten, die den Austausch zwischen Jung und Alt fördern. Hierzu gehören zum Beispiel
 1. Projekte ALT für JUNG. Dies sind u.a. Patenschaftsprogramme für Grundschulen und auch Vorlesepatenschaften für KITAs.
 2. Projekte JUNG für ALT. Dies betrifft in erster Linie Unterstützung im Computerbereich und bei der zunehmenden Digitalisierung.
 3. Projekte JUNG mit ALT. Beispiel hierfür ist die Theaterwerkstatt.
 4. Project JUNG/ALT für ALT unter dem Stichwort „ HILFE geben, HILFE nehmen“. Dies umfasst im Wesentlichen Besuche bei alten und hilfsbedürftigen Personen, Begleitung bei Arztbesuchen oder Hilfe beim Einkaufen .
- (2) Die Förderung der Teilnahme der älteren Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben, an Bildung und nachberuflicher Tätigkeit. Die Verbesserung der Lebensqualität und Eigenverantwortung älterer Menschen und die Verhinderung der Diskriminierung des Alters. Wir fördern Projektangebote von Mitgliedern an Mitglieder
- (3) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (4) Der Verein nimmt eine gesellschaftliche Verantwortung wahr, denn er fördert die Entwicklung einer solidarischen kenntnisreichen Haltung der Generationen zueinander.
- (5) Die Ziele sollen auch durch Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell, beruflich und ethnisch neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen kann bis zur Höchstgrenze der steuerlichen Vorschriften gewährt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den

Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die Bestandteil der Satzung sein muss.

(6) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze im Rahmen des §2 Abs.1. 4 dieser Satzung keine finanzielle Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist unanfechtbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied kann auch durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten erheblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Die Einhaltung der Fristen obliegt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig. Die Entscheidung ist dem Auszuschließenden unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Alle vereinseigenen Gegenstände sind in den Besitz des Vereines zurückzuführen. Das ausscheidende Mitglied hat keine Erstattungsansprüche auf die Beiträge, Ausbildungskostenbeteiligungen und Aufnahmegebühren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie können mit dem 18. Lebensjahr zu Beisitzern oder Beisitzerinnen, sowie mit Vollendung des 21. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden. Eine Vertretung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Verbot der Begünstigung

(1) Es darf weder ein Vereinsmitglied noch ein Dritter durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet über die Anträge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit soweit nicht nach § 5 Abs.3, § 10 Abs. 5 und §13 Abs. 1 andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder einem zeitweise von ihm oder ihr beauftragten Mitglied der Versammlung.

(4) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Tritt nur ein Kandidat oder eine Kandidatin an, so ist eine offene Abstimmung zulässig, es sein denn, mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.

(5) Zur Satzungsänderung, die vorher in der Einladung angekündigt werden muss, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand

(1) 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin, Schatzmeister oder Schatzmeisterin sowie bis zu sechs Beisitzer und Beisitzerinnen bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer und Kassenprüferinnen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen ist es, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abdeckung eventuell noch vorhandener Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(4) Die Datenschutzerklärung ist allen Mitgliedern bei Eintritt in den Verein auszuhändigen. Sie gilt in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit nach ihrer Beschlussfassung und dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Vereinssatzung vom 12. April 2011 ihre Gültigkeit.

Gießen, den 25.04.2019